

Praktische Vernunft und juristischer Scharfsinn

Immer wieder begegnet man verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen, die durch juristischen Scharfsinn, gelegentlich sogar mit juristischer Spitzfindigkeit glänzen. Dieses Übergewicht von Scharfsinn wird aber nicht kompensiert durch das, was man praktische Vernunft nennen kann. Erst kürzlich wurde in der Fachpresse auf ein solches Urteil aufmerksam gemacht, das den einzuhaltenden Grenzabstand auf ein zehntel Millimeter festlegte (Sächsisches OVG, Az 1S618/96).

Mathematische Möglichkeiten sollten aber nicht als Gedankenschränke, sondern als Ausgangspunkt für weitere Überlegungen verstanden werden. Dem juristischen Scharfsinn könnte mehr die praktische Vernunft als Kontrollinstrument zur Seite gestellt werden und zur Korrektur reiner juristischer Logik anregen. Der scheinbar unscheinbare Fall des sächsischen Oberverwaltungsgerichts muss zum Nachdenken in diese Richtung Anlass geben.

Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, dass im Scharfsinn die größte Versuchung für den Juristen liegt und der Götzenkult des Logischen eine Verirrung sein kann.

Trösten wir uns mit dem Biochemiker und Philosophen Erwin Chargaff und seiner Feststellung „Experten müssen Scheuklappen tragen – ein weites Gesichtsfeld würde sie nur durcheinanderbringen.“

Heinrich Tilly